

- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel dürfen hierbei nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 501 und 502;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Hauptinstandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel;
- e) die in der Sachkontenklasse 0 geplanten Mittel für Neu- und Ersatzbeschaffungen.

(2) Werden bei Sachkonto 262 infolge erhöhter Umsätze von Drucksachen (Prospekten, Programmen), Werbematerial u. ä. Mehreinnahmen erzielt, so können in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Einnahmekonto stehen, sofern deren Überschreitung infolge der erhöhten Umsätze zwingend notwendig wird.

(3) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der nach der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Aufgaben der Haushaltsbearbeiter (GBl. S. 1134) bestätigte Haushaltsbearbeiter befugt, sofern sich nicht der Minister oder der Leiter der Einrichtung dieses Recht vorbehält.

§ 2

Die Befugnisse der Minister und der Leiter von Einrichtungen bei der Anwendung der Übertragung von Haushaltsmitteln

(1) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe sind berechtigt, gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung

- a) innerhalb einer Einrichtung den Planansatz eines Sachkontos bis zu 20 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen Sachkonten des gleichen Kapitels bzw. Unterkapitels übertragen. Bei Einrichtungen mit einem Ausgabevolumen über 10 Mill. DM darf nur eine Überschreitung bis zu 10 % erfolgen. Innerhalb dieser Prozentsätze können sie dem Leiter der nachgeordneten Einrichtung dieses Recht ganz oder teilweise übertragen. Bei der Festlegung des Prozentsatzes ist die Größe der Einrichtung und die Höhe des Haushaltsvolumens zugrunde zu legen;
- b) die geplanten Haushaltsmittel einer Einrichtung bis zu 10 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel von anderen gleichartigen Einrichtungen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind) übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto nur bis zu 20 % überschritten werden. Sie sind berechtigt, in der Weise zu differenzieren, daß sie bei größeren Einrichtungen nur einer Überschreitung bis zu 5 %, bei kleineren Einrichtungen jedoch einer Überschreitung bis zu 15 % zustimmen;
- c) die Haushaltsmittel eines Kapitels ihres Einzelplanes bis zu 5 % zu überschreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Kapitel des gleichen Aufgabenbereiches übertragen. Hierbei dürfen die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden.

(2) Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. und Leiter selbständiger zentraler Organe werden auf Grund des § 37 Abs. 4 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung ermächtigt, die Haushaltsmittel eines Aufgabenbereiches ihres Einzelplanes bis zu 3 % zu über-

schreiten, indem sie Haushaltsmittel anderer Aufgabenbereiche ihres Einzelplanes übertragen. Hierbei dürfen die Haushaltsmittel pro Kapitel bis zu 5 % und die Planansätze pro Sachkonto bis zu 20 % überschritten werden. Die Mittel des Aufgabenbereiches 8 — Staatsapparat — dürfen dabei nicht erhöht werden.

(3) Eine Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 darf nur vorgenommen werden, wenn die staatlichen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. Bei der Übertragung von Haushaltsmitteln nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die geplanten Lohnfonds weder erhöht noch vermindert sowie die geplanten Mittel für Honorare nicht erhöht werden. Innerhalb eines Abschnittes eines Einzelplanes können übertragen werden:

- a) Mittel des Sachkontos 500 eines Kapitels zum Sachkonto 500 eines anderen Kapitels;
- b) Mittel der Sachkonten 501 und 502 eines Kapitels zu den Sachkonten 501 und 502 eines anderen Kapitels;
- c) Mittel des Sachkontos 509 eines Kapitels zum Sachkonto 509 eines anderen Kapitels.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Finanzierung des Investitionsplanes, des Planes für Forschung und Technik (Kap. 610 bis 612), Vorplanung, Vorprojektierung und Projektierung sowie Berufsausbildung.

II.

Zur Durchführung der Haushalte der Bezirke, Kreise und Gemeinden

§ 3

Die Befugnisse der Haushaltsbearbeiter bei der Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen der Haushalte der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Unterkonten erfolgt;
- b) die bei den Sachkonten der Sachkontengruppe 40 geplanten Mittel innerhalb der Sachkontengruppe. Die bei Sachkonto 403 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel dürfen hierbei nicht vermindert werden;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 501 und 502;
- d) die in Sachkontenklasse 0 für Haupt Instandsetzungen und bei Sachkonto 400 für Instandhaltung geplanten Mittel;
- e) die in der Sachkontenklasse 0 geplanten Mittel für Neu- und Ersatzbeschaffungen.

(2) Die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die für Hauptinstandsetzungen geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne gegenseitig deckungsfähig.

(3) Desgleichen sind in entsprechender Anwendung des Abs. 2 die Mittel für Ersatzbeschaffungen sowie für Neubeschaffungen gegenseitig deckungsfähig.

(4) Die Räte der Bezirke, Stadt- und Landkreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden sind berechtigt, durch Beschlüsse einzelne Planansätze der in den Ab-